

## LANZEICHENERKLÄRUN

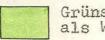
## A) für die Festsetzungen:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches In diesem Verfahren festzusetzende Baulinien u. -grenzen Straßenbegrenzungslinie

Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen



Grünstreisen als Windschutz

Firstrichtung der Gebäude

Breite der Straßen-, Wege- u. Vorgartenfl. 1-9-

GA Flächen für Garagen

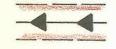
einheitlich Garagenausbildung: Traufhöhe van der Einfahrtsseite 2,60 m über Geländeoberkante und an der Talseite – nur bei Hangge-T - 20 lände zulässig - max. 3,50 m; Sattel-oder Flachdach 0 - 6°; auf gestalterisch einwandfreien Übergang Hauptgebäude/Garagenanbau ist zu achten.



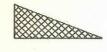
Zwingend 1 Vollgeschoß mit Sattel- oder Walmdach 28 - 30°; Traufhöhe talseitig bis 4,00 m. Dachgauben unzulässig.



Zwingend 2 Vollgeschosse mit Satteldach 28 - 30; Traufhöhe talseitig bis 6,30 m. Dachgauben unzulässig.



von Bebauung freizuhaltende und mit Leitungsrechten zu belastende Flächen



Sichtdreiecke, siehe "Weitere Festsetzungen"

## B) für die Hinweise:



bestehende Grundstücksgrenzen

10036 Flurstücksnummern

Hauptversorgungsleitungen



vorhandene Wohngebäude

vorhandene Nebengebäude

Vorschlag für die Teilung der Grundstücke

## Weitere Festsetzungen:

- 1. Das Bauland ist gem. § 4 der Baunutzungsverordnung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2. Für das Baugebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
- 3. Untergeordnete Nebenanlagen sind nach § 14 der Baunutzungsverordnung im Rahmen der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 4. Mindestgröße der Baugrundstücke 500 am.
- 5. Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 der Baunutzungsverordnung.
- 6. Einfriedigungen sind höchstens 1,10 m hoch und im Straßenzug einheitlich aussehend auszuführen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen. Betonpfosten sind unzulässig.
- 7. Im Schutzstreifen der 110 kV-Bahnstromleitung sind Aufwuchsbeschränkungen von 3,50 m vorgeschrieben (Wildstrauchgruppen).
- 8. Sichtdreiecke, die von jeglicher Bebauung und Anpflanzung freizuhalten bzw. freizumachen sind, sofern eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahn OK. überschritten wird. Böschungen sind abzugraben.
- 9. Der 1,50 m breite Windschutzstreifen an der Ostseite des Baugebietes hat aus Hoch- und Niedergrün in bodenständigen Gehölzarten zu bestehen.

vorgeschlagene Straßenregelprofile:

8 m = 5,50 m Fahrbahn u. 2 . 1,25 m Gehsteige 9 m = 6,00 m Fahrbahn u. 2 . 1,50 m Gehsteige

Mit I ohne Aultagen gemäß § 11 BBauG mit Vig. v. 3. 6.73 1. 1/21 Aschallen 3 6. 19 2 ) Landraiseant Aschallenburg

CHD